

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an
berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische
Wissenschaften), M.Ed.
Hochschule: Europa-Universität Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Berufspädagogik, M.Ed.

kooperierende Hochschulen:

Begutachtungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Berufspädagogik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften), M.Ed.

Im Rahmen der Qualitätssicherung muss ein Mechanismus unterhalb der Teilstudiengangskonferenzen implementiert werden, um eventuelle Probleme mit Lehrveranstaltungen systematisch auf einer übergeordneten Ebene zu identifizieren und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Berufspädagogik, M.Ed.

Im Rahmen der Qualitätssicherung muss ein Mechanismus unterhalb der Teilstudiengangskonferenzen implementiert werden, um eventuelle Probleme mit Lehrveranstaltungen systematisch auf einer übergeordneten Ebene zu identifizieren und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage. Die Begründung ist dem Akkreditierungsbericht auf S. 83-85 zu entnehmen.

Berufspädagogik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage. Die Begründung ist dem Akkreditierungsbericht auf S. 83-85 zu entnehmen.

